

Völkerrechtsbüro

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0143-I.A/2015

SB/DW: Ges. Mag. Lauritsch/Mag.  
Weichenberger/Mag. Heinrich  
E-Mail: [abti2@bmeia.gv.at](mailto:abti2@bmeia.gv.at)

Zu GZ. BMASK-58705/0002-V/A/6/2015  
vom 15.7.2015

An: **BMASK** - [6@sozialministerium.at](mailto:6@sozialministerium.at)

Kopie: **Parlament** -  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Betreff: Begutachtung Auslandsfreiwilligendienstgesetz 2015; Stellungnahme des BMEIA

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

#### In formeller Hinsicht

Gemäß Rz. 53ff des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsaktes Titel der Norm und Fundstelle anzuführen, wobei hingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen. Das entsprechende Langzitat ist dabei pro Dokument auszuführen. Das Erstzitat der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 auf S. 1 des Vorblatts unter „Inhalt“, im Allgemeinen Teil der Erläuterungen unter „1. Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung und Verwaltungsverbesserung“ und im Entwurf des § 12c Z 2 ZDG sollte wie folgt lauten:

*„Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 zur Einrichtung von "Erasmus+", dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG, ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2013 S. 50“.*

Gemäß Rz. 56 des EU-Addendums ist bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsakts (z.B. auf S. 2 des Vorblatts am Ende des 1. Absatzes) nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel, in Ermangelung eines solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: Verordnung (EU) Nr. 1288/2013.

### In inhaltlicher Hinsicht

#### **Zu Art. 1 Änderung des Freiwilligengesetzes**

Zu Z.3

Die in § 27 Z 5 nunmehr entfallene lit. a sollte beibehalten werden. Die Vorbereitungszeit, die idealerweise in einem begleiteten Prozess erfolgen sollte, wäre als pädagogische Betreuung im Gesamtausmaß von 68 Stunden vor Einsatzbeginn anerkannt.

Zu § 7 FreiwG (nicht im Entwurf enthalten)

Die Tätigkeitzeit sollte auf 40 Stunden angehoben werden. Die Balance zwischen dem Nutzen für die Einsatzprojekte und dem Schutz der Freiwilligen vor Ausbeutung ist ein wichtiges Thema. Mit einem Dienst, der nur 34 Stunden pro Woche einnimmt, stehen Betreuungsaufwand und Beitrag zum Projektziel in keinem ausgewogenen Verhältnis, vor allem, weil die Betreuung und Begleitung von Freiwilligen im Ausland auch in deren Freizeit wichtig ist.

#### **Zu Artikel 2 Änderung des Zivildienstgesetzes 1986**

Zu Z 6. Übergangsbestimmungen für Träger nach dem ZDG (Herabsetzung der Betreuungszeit auf 75 Stunden für Einsätze, die vor dem 1.1.2017 beginnen; Entfall des Taschengeldes für Einsätze, die vor dem 1. Jänner 2017 beginnen):

Tritt die Novellierung des Freiwilligengesetzes tatsächlich mit 1. Jänner 2016 in Kraft, sind Entsendungen von Personen zum Gedenk-, Friedens- oder Sozialdienst im Ausland nur noch nach dem Freiwilligengesetz möglich. Ein vollständiger Umbau der Programme und Budgets bis zu diesem Zeitpunkt erscheint aus Perspektive der Organisationen aber nicht machbar zu sein. Um die Kontinuität der Programme zu gewährleisten, sollte eine Übergangszeit von einem Jahr, also bis zum 1. Jänner 2017 eingeräumt werden, um alle Anforderungen erfüllen zu können. Insbesondere der Umbau der pädagogischen Betreuung und die Integration in die Einsatzzeit, sowie die finanzielle Mehrbelastung durch Taschengeldanspruch und Sozialversicherung der Freiwilligen stellt in diesem Zusammenhang eine der größten Herausforderungen dar.

Wien, am 24. August 2015

Für den Bundesminister:

H. Tichy

(elektronisch gefertigt)